

Recht und Gerechtigkeit gehören zusammen

Ohne Gerechtigkeit kann es nicht mit rechten Dingen zugehen. Von Christoph Vaucher

Zwischen Recht und Gerechtigkeit besteht kein Trennungs-, sondern ein enges Bezugsverhältnis. Das zeigt ein Blick auf die Rechts- und Gerechtigkeitstheorien der antiken Philosophie und der Aufklärung.

Dass Recht und Gerechtigkeit angeblich zwei völlig unterschiedliche Dinge seien und nicht wirklich etwas miteinander zu tun hätten, ist heutzutage eine weitverbreitete Meinung – gerade auch unter Juristen. Kürzlich etwa berichtete mir eine Anwältin beim Mittagessen, sie komme eben von einer Schlichtungsverhandlung, an der sich ihre Klientin über die Ungerechtigkeit einer vom Friedensrichter vorgeschlagenen Vergleichslösung empört habe. Der Friedensrichter soll ihr daraufhin gesagt haben, dass Gerichte Orte der Rechtsprechung und nicht der Gerechtigkeitsfindung seien.

In unseren postmodernen (und jüngst nun auch Corona-geplagten) Zeiten macht sich das allgemeine Lebensgefühl breit, dass so ziemlich alles, was Mensch und Gesellschaft existenziell betrifft, als zunehmend unsicher und ungewiss erscheint. Das macht misstrauisch und lässt Zweifel an der Rechtssicherheit aufkommen. Wir leben in einer Welt des rasanten technologischen Wandels, der unübersichtlich gewordenen gesellschaftlichen und politischen Pluralität und der schwächelnden Leitkultur. Ökonomische Vernunft sowie



Für das Funktionieren einer freiheitlichen Gesellschaft braucht es nicht nur Gesetze, sondern auch Vertrauen.

ANTHONY ANEX / KEYSTONE

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. In der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Alle Beiträge finden Sie unter nzz.ch/schweiz.

traditionelle bürgerliche Werte erodieren, und Machtverhältnisse sind immer seltener das Ergebnis eines in einem rechtsstaatlichen Rahmen stattfindenden, rational strukturierten und sozial ausgewogenen gesellschaftspolitischen Diskurses, sondern eines primär nach strategischen und taktischen Regeln funktionierenden eigennützligen Spiels mit beliebig austauschbaren «alternativen Fakten».

In dieser Welt scheint nun also auch die seit der Antike geltende untrennbare

Verknüpfung von Recht und Gerechtigkeit und damit generell die Komplementarität von Recht und Ethik einer «zynischen Vernunft» (Sloterdijk) zum Opfer zu fallen, gegen die offenbar selbst Richter nicht mehr immun sind.

Was damit ins Wanken gerät, ist nicht weniger als einer der Grundpfeiler unserer Rechtskultur, nämlich der etwa in Artikel 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) festgehaltene Grundsatz, wonach alle Rechtssubjekte in der Ausübung ihrer Rechte und in

der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln haben und der offenbare Missbrauch des Rechts keinen Rechtsschutz findet. Ja noch mehr: Gemäss Artikel 3 ZGB wird Gutgläubigkeit sogar gewissermassen als anthropologische Prämisse vorausgesetzt: «Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.»

Der gute Wille, ein hohes Gut

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass unserer Rechtsordnung ein Menschenbild zugrunde liegt, welches das genaue Gegenteil des *homo cynicus* ist, nämlich das des *homo civicus*, des rechtschaffenen und loyalen Bürgers, der bereits den Idealtypus des römischen Rechts verkörperte. Auch gemäss dem ältesten umfassenden Konzept einer abendländischen politischen Philosophie, nämlich in Platons Werk *Politeia*, basieren Recht und Gesetz nicht primär auf Macht, sondern noch mehr auf der individuellen Erkenntnis des Wesens der Gerechtigkeit.

Dies analysiert der Platon-Schüler Aristoteles im fünften Buch seiner «Nikomachischen Ethik» genau und gelangt dabei unter anderem zum Schluss, dass Gerechtigkeit auch Billigkeit bedeute – die vor allem eine richterliche Tugend sei, welche notwendig sei für die «Korrektur des Gesetzes, soweit es aufgrund seiner Allgemeinheit mangelhaft ist», das heisst, wenn das Gesetz den Umständen des konkret zu beurteilenden Einzelfalls nicht gerecht wird.

Die antiken Rechts- und Gerechtigkeitstheorien überlebten selbst die grossen geistesgeschichtlichen Verwerfungen der Aufklärung, indem etwa der Philosoph Immanuel Kant (1724–1804) in seiner «Grundlegung zur Metaphysik der Sitten» die These aufstellte, dass alle Normativität letztlich unverwirklicht bleibe, wenn sie nicht von einer tugendethischen Haltung eines jeden Einzelnen getragen werde, denn: «Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch ausser derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.» Und dieser gute Wille, so schreibt Kant weiter, sei «das höchste Gut», das es selbstverständlich zu bewahren gelte.

1912 fanden diese ethischen Überlegungen bei der Einführung des ZGB als Prinzip von Treu und Glauben Eingang ins Privatrecht, das mit dem Inkrafttreten der revidierten Bundesver-

fassung von 1999 auch als Grundrecht für das vertikale Verhältnis zwischen Bürgern und Staat bestätigt wurde. Was solche Überlegungen für die unmittelbare Rechtsanwendung bedeuten – und gerade angesichts der gegenwärtigen, potenziell gesellschafts- und staatszeretzenden Irrungen und Wirrungen auch weiterhin bedeuten müssen –, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Prinzip von Treu und Glauben bedeutet für den zwischenmenschlichen Verkehr, dass alles, was dabei von rechtlicher Relevanz ist, in Übereinstimmung mit den ethischen Werten der Redlichkeit, Loyalität und Korrektheit zu erfolgen hat. So sind zum Beispiel Verträge nicht nur nach deren Wortlaut, sondern auch nach den gesamten Umständen ihrer Entstehung und Umsetzung auszulegen und nach Massgabe eines gesunden und verantwortungsbewussten Menschenverstandes gegebenenfalls sogar zu ergänzen oder anzupassen. Und selbst ohne vertragliche Grundlage kann unter bestimmten Voraussetzungen ein unredliches oder widersprüchliches Verhalten Haftungs- oder sonstige Rechtsfolgen auslösen, so etwa auch im Verkehr mit der Staatsgewalt, wo das Prinzip von Treu und Glauben den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, indem falsche Auskünfte von Verwaltungsstellen eine vom Gesetz abweichende Behandlung des Rechtssuchenden gebieten können.

Es geht um Vertrauen

Mit solchen ethischen Korrektiven des Legalen soll eine für die Entwicklung und für die Selbstverwirklichung des Einzelnen wie auch für das Funktionieren einer freiheitlichen Gesellschaft unabdingbare Grundbedingung geschützt und unterstützt werden: Vertrauen!

Denn ohne Vertrauen, welches als auf Gegenseitigkeit beruhend vorausgesetzt werden darf und auch entsprechend einforderbar ist, kann dem Recht kein Durchbruch verschafft werden. Die Rechtsanwendung verkommt so zur unproduktiven, möglicherweise sogar destruktiven Paragrafenreiterei und Rechthaberei, zur stumpfsinnigen bürokratischen Compliance, zur kafkaesken Farce – und ist somit ungerecht.

Lic. iur. LL. M. Christoph Vaucher ist Wirtschaftsanwalt und in der Zürcher Kanzlei Weber Schaub & Partner tätig. Daneben befasst er sich inter- und transdisziplinär mit philosophischen Fragen und ist als philosophischer Praktiker tätig.

ANZEIGE

PRAGER DREIFUSS

ATTORNEYS AT LAW



www.prager-dreifuss.com